

**Protokoll der 46. Sitzung des Gemeinderates der Amtsperiode 2013-2017 vom Donnerstag, 16. März 2017, 19:30 Uhr im Gemeinderatszimmer**

Vorsitz: Spycher-Gerber Silvia, Gemeindepräsidentin

Anwesend: Studer Thomas, Mitglied  
Grab Franziska, Mitglied  
Däster-Engel Peter, Mitglied  
Hadorn-Zaugg Hans Peter, Mitglied  
Zeller-Vuilleumier Carmen, Mitglied  
Hugi Fabian, Ersatzmitglied  
Ziegler-Zimmermann Norbert, Ersatzmitglied  
Kohler-Jipulan Beat, Ersatzmitglied  
Andres Oliver, Mitglied

Entschuldigt Scholl Christoph, Vize-Präsident  
Altermatt-Tschida Andreas, Mitglied  
Heimgartner-Steiner Max, Mitglied  
Zuber-Raymann Andreas, Mitglied  
Lüdi Walter, Ersatzmitglied  
von Büren-Wemer Stephan, Ersatzmitglied  
von Burg Franziska, Ersatzmitglied

Protokollführung: Caspar Mario, Gemeindeschreiber

Referenten: Leimer Thomas, Bauverwalter

## Traktanden

### öffentlich

1. Neubau Kindergarten  
**Neubau Kindergarten, Antrag zur Freigabe des Planungskredites**
2. Antrag Galvano Wullimann AG um Reduktion der Abwassergebühren  
**Beschwerde beim Verwaltungsgericht**
3. Fernwärmanlage im Pfarreizentrum  
**Einsprache gegen die Fernwärmerechnung Nr. 1000001377 der Genossenschaft Wohnen im Alter**
4. Planungszonen  
**Vereinbarkeit mit der Planungszone Dorfstrasse 28 bis 34; Abbruch baufälliger Holzschopf an der Dorfstrasse 32**
5. kommunale Rechtsgrundlagen

**Einsprache gegen eine Anschlussgebührenrechnung betr. GB Nr. 2987**

6. Teilrevision Gemeindeordnung  
**Lesung**
  7. Teilrevision Dienst- und Gehaltsordnung  
**Lesung**
  8. Protokollgenehmigung  
**Protokolle der Sitzung vom Nr. 45 vom 09.02.2017 und der 2. ausserordentlichen Sitzung vom 23.02.2017**
  9. Kreditorenrechnungen  
**Ergebnisse der Rechnungskontrolle vom 13.02.2017 und vom 06.03.2017**
  10. Familien- und schulergänzende Betreuungsangebote "Alles unter einem Dach"  
**Genehmigung der befristeten Leistungsvereinbarung in Sachen Hort**
  11. Beitragsgesuche  
**2. Solothurner Kantonale Jugendmusikfest  
Mittelländische Kunstturnertage  
Urwaldfreundliche Gemeinde  
Stiftung Landschaftsschutz Schweiz  
Stadtorchester Solothurn**
  12. Beitragsgesuche  
**Kompetenzdelegation an Gemeindepräsidium und Verwaltungskommission**
  13. Mitteilungen und Verschiedenes  
**Mitteilungen und Verschiedenes**
- nicht öffentlich**
14. Postulat der FDP-Fraktion zur Überprüfung der Anschlussgebühren  
**Ergebnisse der Überprüfung**
  15. Steuererlassgesuche und Nachlassbegehren  
**Steuererlassgesuch**

26 Schulanlagen  
303-2017

1. **Neubau Kindergarten**  
**Neubau Kindergarten, Antrag zur Freigabe des Planungskredites**

Akten

- Antrag
  - Plan der verschiedenen möglichen Standorte
  - Schülerzahlen 2017 bis 2021
  - Je ein Situationsplan der 5 abgegebenen Vorprojektstudien
- Die detaillierten Unterlagen liegen auf der Bauverwaltung zur Einsichtnahme auf.

Ausgangslage

Beschluss des Gemeinderates vom 7. Juli 2016 (Auszug):

1. Zur Abklärung der Notwendigkeit eines Kindergartenneubaus wird eine Arbeitsgruppe mit folgender Besetzung eingesetzt: Gemeindepräsidentin, Gesamtschulleiter, Bauverwalter, Standort-Schulleiter Christoph Goldenberger
2. Die Arbeitsgruppe erhält folgende Aufträge:
  - a. Ermittlung der mutmasslich in den kommenden Jahren zu unterrichtenden Schülerzahlen (Stufe Kindergarten)
  - b. Ermittlung des damit verbundenen Raumbedarfs
  - c. Ermittlung der heute zur Verfügung stehenden, für Kindergarten-Unterricht geeigneten Räumlichkeiten
  - d. Ausarbeitung eines Vorprojektes für den Neubau eines Kindergartens für mind. 2 Klassen (Ersatz bestehender Kindergarten Süd), je nach Ergebnis a-c.

Aufgrund der aktuellen Schüler und Kinderzahlen konnten die beiden Schulleiter schnell klar machen, dass sich bezüglich Raumbedarf in den nächsten Jahren keine wesentlichen Änderungen ergeben werden. Insbesondere ist kein Rückgang der Kindergartenkinder voraus zu sehen. Der Vergleich der Prognosen 2014 mit den effektiven Zahlen zeigt, dass die Schülerzahl eher zunimmt. In absehbarer Zukunft bewegen sich diese im Bereich von drei oder vier Klassen. Nach Studium der einschlägigen Merkblätter zur Planung und Gestaltung von Kindergärten und dem Vergleich mit den vorhandenen Raumangeboten wurde schnell klar, dass keine wirklich geeigneten Räume für die dauerhafte Unterbringung einer Kindergartenklasse bestehen. Jeder vorhandene Raum weist massive Mängel auf, insbesondere im Fehlen der für einen heutigen Kindergartenbetrieb notwendigen Vor- und Nebenräumen. Auch Aussenraum und Nachbarschaft oder Mitbewohner passen nicht.

Erkenntnis:

Die Arbeitsgruppe ist überzeugt, dass als Ersatz für den im Jahre 1958 errichteten „Schulpavillon“ nur ein Neubau die richtige Vorgehensweise ist und schlägt dem Gemeinderat vor, diesen Weg zu verfolgen.

Absicht, Vorgehen und Vorschlag:

Für den Standort eines neuen Kindergartens kommen verschiedene Standorte im Bereich der bestehenden Schulanlagen in Betracht. Keiner der Standorte liegt „auf der grünen Wiese“, jeder weist also Mängel in verschiedenen Bereichen auf. Eine Projektstudie sollte den geeignetsten Standort herausfiltern. Fünf ausgewählte Planungsbüros erhielten folgenden Aufgabenbeschrieb (Auszug):

## **PROJEKTSTUDIENAUFTRAG**

### **Ausgangslage und Ziel**

*In der Gemeinde Selzach sind die Schulanlagen vom Kindergarten bis zu den Oberstufen mitten im Dorf. In den letzten Jahren wurden die Schulhäuser der Ober- und Basisstufe sowie eine Doppelturnhalle erneuert, respektive neu gebaut. Für die drei bis vier Kindergartenklassen stehen zwei Doppelkindergärten zur Verfügung. Der ältere der beiden stammt aus dem Jahre 1958. Er muss ersetzt werden.*

*Die Abklärungen mit der Schule haben ergeben, dass zusätzlich zwei Unterrichtseinheiten für die Stufe Kindergarten notwendig sind.*

*Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat die Arbeitsgruppe entschieden, je eine Projektstudie von ausgewählten Planungsbüros ausarbeiten zu lassen.*

*Die Projektstudie soll einerseits den Standort des neuen begründen und andererseits die Befriedigung der Bedürfnisse der Schule darstellen. In dieser ersten Phase geht es also noch nicht um eine definitive Layoutplanung des Gebäudes, sondern vielmehr um eine optimale Platzierung des neuen Gebäudes unter Berücksichtigung der ganzen Schulanlage.*

### **Verfahren**

*An ausgewählte Planungsbüros wird ein Studienauftrag erteilt.*

*Mit der Abgabe der verlangten Resultate anerkennen die Teilnehmer das Verfahren, die Fragenbeantwortung und den Entscheid des Beurteilungsgremiums grundsätzlich und in Ermessensfragen. Insbesondere verzichten sie auf Urheberrechtsansprüche und / oder Forderungen im Zusammenhang mit dem Gesetz über den unlauteren Wettbewerb.*

### **Teilnehmer**

*Folgende Architekturbüros sind eingeladen und haben ihre Teilnahme unverbindlich zugesagt:*

- baderpartner ag, Bielstrasse 145, 4503 Solothurn*
- Canal und Hofer Architektur GmbH, Hauptstrasse 4, 2542 Pieterlen*
- E + P Architekten AG, Weissensteinstrasse 2, 4500 Solothurn*
- felber probst architekten ag | Biberiststrasse 8a | 4500 Solothurn*
- hugispirigarchitekten, Weissensteinstrasse 72, 4515 Oberdorf*

### **Entschädigung**

*Jeder Beauftragte erhält für den programm- und termingerecht eingereichten Entwurf eine feste Entschädigung von CHF 3'500.00*

### **Weiterbearbeitung**

*Die Projektstudien sollen zur Weiterbearbeitung der Planung und schliesslich zur Realisierung des Kindergartens dienen. Ein Planungsauftrag wird der nächste Schritt sein. Es muss möglich sein gegebenenfalls einzelne Aspekte aus verschiedenen Resultaten vorliegender Ausschreibung zu einem neuen Ganzen zusammen zu fügen. Die mit der Projektstudie beauftragten Planer erklären sich damit ausdrücklich einverstanden*

### **Unterlagen**

*Die Teilnehmer erhalten folgende Unterlagen:*

- Auftragsbeschreibung in Papierform und als pdf*
- Übersichtsplan Gemeinde Selzach*
- Baureglement Gemeinde Selzach*
- Ausschnitt aus dem Zonenplan der Gemeinde Selzach*

- Ausschnitt aus dem Strassen- und Baulinienplan
- Situationsplan mit Baugelände in Papierform
- Merkblatt zur Planung und baulichen Gestaltung von Kindergärten, Sept. 2016
- Merkblatt Schulbauten, Sept. 2016
- Anhang 5 zu Vertrag Schulraummiete, BeLoSe

### **Urheberrecht**

*Die abgegebenen Arbeiten gehen in das uneingeschränkte Eigentum des Auftraggebers über. Aus dem Resultat der Beurteilung kann kein Anspruch auf weitere Beauftragung abgeleitet werden. Auf Forderungen im Zusammenhang mit dem Urheberrecht oder dem Gesetz über den unlauteren Wettbewerb verzichtet der Auftragnehmer mit der Abgabe der Arbeiten.*

Alle Planungsbüros hatten im Vorfeld ihre Teilnahme zugesagt und reichten auch die entsprechenden Unterlagen ein.

Vier Planer schlugen für den Neubau den heutigen Standort vor. Einer machte den Vorschlag westlich der Schulhausstrasse, unterhalb der Werkräume zu bauen. Ein gewagter Vorschlag mit guten Argumenten, insbesondere betreffend Gestaltungsmöglichkeiten der Umgebung. Allerdings sprechen der Wegfall des Rasenplatzes und die Kosten für Umgebungsgestaltung und der notwendige Neubau Roter Platz gegen diese Variante.

Am Standort Weingartenweg 7 besteht die Herausforderung in erster Linie im richtigen Umgang mit den beschränkten Platzverhältnissen. Vier Klassen müssen sich den Aussenraum teilen.

Einen herkömmlichen zweispännigen Baukörper in diese knappe Umgebung zu passen ist nicht befriedigend möglich. Zwei Projekte schlagen vor die Hanglage auszunutzen und das Dach mindestens teilweise begehbar auszubilden.

Diese beiden Projekte sollen in einem nächsten Schritt weiterverfolgt werden. Zwei Vorprojekte sollen zur Wahl stehen. Diese werden, wie seinerzeit die Vorschläge für die neue Turnhalle vom gleichen Baukostenplaner gerechnet. Damit werden xxx Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung stehen. Zu diesem Zweck wird dem Gemeinderat die Freigabe des Investitionskredites Nr. 2170.5040.03 Schulraumplanung (CHF 50'000.-) beantragt.

Eintreten wird beschlossen.

**Peter Däster:** Was für Kriterien waren beim diesem Projekt massgebend?

**Thomas Leimer:** In erster Linie wurde die Standortfrage in den Vordergrund gestellt. Dabei haben 5 Bewerber Vorschläge unterbreitet. Wir haben schnell erkannt, dass der alte Standort am besten geeignet ist. Es wurde kein strikter Kriterienkatalog ausgearbeitet. Wir haben die inneren organisatorischen Aspekte des Kindergartens noch nicht vertieft angeschaut. Die Bewerber wurden kritisch befragt. Wir haben angekündigt, dass in der nächsten Phase das Vorprojekt starten wird.

Im Anschluss erläutert **Thomas Leimer** die Situationspläne der Firmen Canal und Hofer Architektur GmbH und felber probst architekten ag detailliert.

**Thomas Leimer:** Für die Planung sollte der Kredit ausreichen. Das Feedback bei den Kindergärtnerinnen soll vor den Frühlingsferien erfolgen. Die Vorprojekte sollen im Mai erstellt werden. Das Ziel ist die Beantragung des fertigen Projektes an der Budget-Gemeindeversammlung im Dezember.

**Hans Peter Hadorn** bedankt sich bei der Arbeitsgruppe für die effiziente Vorgehensweise.

### Einstimmiger Beschluss

1. Die Arbeitsgruppe Kindergartenneubau wird ermächtigt von den beiden Planungsbüros Canal und Hofer Architektur GmbH, Hauptstrasse 4, 2542 Pieterlen und felber probst architekten ag, Biberiststrasse 8a, 4500 Solothurn je ein Vorprojekt für den Neubau eines Doppelkindergartens

erstellen zu lassen.

2. Die beiden Vorprojekte werden einem unabhängigen Baukostenplanungsbüro zur Ermittlung der voraussichtlichen Erstellungskosten zugestellt.
3. Beide Vorprojekte werden dem Gemeinderat vorgestellt. Er entscheidet über das weitere Vorgehen.
4. Für die nächsten Planungsschritte wird der Investitionskredites Nr. 2170.5040.03 Schulraumplanung im Betrage von CHF 50'000.00 zu Handen der Arbeitsgruppe Kindergartenneubau freigegeben.

710            Recht  
304-2017

**2.            Antrag Galvano Wullimann AG um Reduktion der Abwassergebühren  
              Beschwerde beim Verwaltungsgericht**

Akten

- Auszug aus dem Protokoll der Bau- und Werkkommission vom 4.7.2016
- Schreiben Galvano Wullimann AG an EG Selzach vom 20.6.2016
- Schreiben EG Selzach an Galvano Wullimann AG vom 14.7.2016
- Schreiben Galvano Wullimann AG an EG Selzach vom 1.7.2016
- Protokollauszug vom 27.10.2016
- Beschwerde Galvano Wullimann AG vom 11.11.2016
- Vernehmlassung EG Selzach vom 05.12.2016
- Vernehmlassung Galvano Wullimann AG vom 20.12.2016
- Urteil Schätzungskommission vom 19.1.2017
- Fotos Messvorrichtung (Beilagen 1 und 2)
- Situationsplan Galvano Wullimann AG (Beilage 3)

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 1.7.2016 teilt Galvano Wullimann AG mit, dass die der Kläranlage zugeleitete Abwassermenge den Bezug der Frischwassermenge um jährlich 8'354.8m<sup>3</sup> unterschreite. Dies sei auf Verdunstungsverluste zurückzuführen. Mit dieser Begründung beantragt das Unternehmen, die Abwassergebühren um den entsprechenden Wert zu reduzieren.

Mit Schreiben vom 14.7.2016 macht die Gemeindeverwaltung Galvano Wullimann AG auf § 47, Absatz 5 der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren aufmerksam: Sofern bei Industrie- und Gewerbebetrieben nur ein kleiner Teil der bezogenen Frischwassermenge als Abwasser anfällt, erfolgt unter Berücksichtigung der tatsächlich eingeleiteten Abwassermengen eine angemessene Reduktion der Gebühr. Der erforderliche Nachweis ist vom Benützer zu erbringen.

An der Besprechung vom 18.8.2016 machten Vertreter der Firma Galvano Wullimann AG auf die Mess-Auflagen des AFU aufmerksam und stellten in Aussicht, den Verdunstungsverlust damit nachweisen zu können.

Am 15.6.2016 besichtigten Silvia Spycher und Thomas Leimer die Produktionsanlagen der Galvano Wullimann AG und liessen sich informieren.

Mit Schreiben vom 20.6.2016 informiert Galvano Wullimann AG über die Messergebnisse vom März 2016 bis Mai 2016 wie folgt:

Datum	Verbrauch Hauptzähler in m3	Messung Abwasserzähler in m3	Differenz absolut in m3	Differenz in %
7.3.2016	457	225	232	50.8
14.3.2016	427	252	175	41.0
21.3.2016	431	294	137	31.8
29.3.2016	270	233	37	13.7
4.4.2016	324	210	114	35.2
11.4.2016	454	315	139	30.6
18.4.2016	389	298	91	23.4
25.4.2016	440	295	145	33.0
2.5.2016	336	304	32	9.5
9.5.2016	316	305	11	3.5
17.5.2016	435	296	139	32.0
23.5.2016	315	218	97	30.8
30.5.2016	243	192	51	21.0
Schnitt	372	264	108	28.9

Die Bau- und Werkkommission hat das Geschäft an der Sitzung vom 4.7.2016 mit folgendem Ergebnis beraten:

Mit Schreiben vom 20. Juni 2016 stellt die Geschäftsleitung der Galvano Wullimann AG ein Gesuch um Reduktion der Abwassergebühren. Ein guter Teil der bezogenen Wassermenge werde durch die internen Prozesse verdampft und würde nicht der Abwasseranlage zugeführt.

Bei einer gemeinsamen Betriebsbesichtigung von Gemeindepräsidentin Silvia Spycher und Bauverwalter Thomas Leimer, konnten sich diese überzeugen, dass die Firma sich gegenüber dem letzten Besuch vor 6 – 8 Jahren sehr positiv entwickelt hat. Der Rundgang hat gezeigt, dass die Behauptung betreffend Verdampfung nachvollziehbar ist. Das Prozesswasser wird in einer internen Anlage aufbereitet, bevor es dann schubweise, als Batch, abgepumpt wird.

Um die effektiv in die öffentliche Kanalisation eingeleitete Wassermenge feststellen zu können, wurden durch den Betreiber Induktionsmessuhren nach den Aufbereitungsanlagen installiert. Diese messen die in die Kanalisation abgepumpte Wassermenge.

Die Bau- und Werkkommission berät und stellt fest, dass gemäss Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren zur Beurteilung von Ausnahmegesuchen der Gemeinderat zuständig ist (§14).

Sollte eine Lösung um Reduktion der Abwassergebühren gefunden werden, müssten diese Uhren sicher, gesichert und plombiert durch die Einwohnergemeinde montiert werden, genau gleich, wie die Frischwasseruhren. Die Ablesung könnte zusammen mit der Wasserablesung erfolgen und die Abrechnung natürlich auch.

Der Gemeinderat hat am 27.10.2016 beschlossen:

Das Gesuch um Ermässigung der Anschlussgebühren gem. § 47, Absatz 5 der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren (GBV) wird unter folgenden kumulativ geltenden Bedingungen gutgeheissen:

- die Vorrichtung zur Messung des Abwassers wird durch die Einwohnergemeinde Selzach plombiert und abgenommen;
- allfällige Kosten werden durch die Firma Galvano Wullimann AG getragen;
- die Ablesung der verbrauchten Abwassermenge erfolgt parallel zur Ablesung der Wasseruhr durch den Brunnenmeister
- die Reduktion wird erstmals für das Jahr 2017 gewährt. Grundlage bildet die erste Ablesung der plombierten Vorrichtung
- die gebührenpflichtige Abwassermenge wird um 50 % der Menge gemäss Messungen der Galvano Wullimann AG reduziert, im Maximum jedoch um 10 % der gesamten Abwassermenge gemäss Frischwasserbezugsuhren.
- für die verantwortlichen Personen der Gemeinde muss der Zutritt zu den Messanlagen jederzeit gewährleistet sein

Gegen diesen Beschluss hat die Firma Galvano Wullimann AG mit Schreiben vom 11.11.2016 Beschwerde erhoben.

Darin stellt die Galvano Wullimann AG folgendes Rechtsbegehren:

1. Der Beschluss des Gemeinderats der Einwohnergemeinde Selzach vom 27. Oktober 2016 sei aufzuheben.
2. Die Einwohnergemeinde Selzach hat der Galvano Wullimann AG die Abwassergebühren für das Jahr 2016 gemäss § 47 Abs. 5 Grundeigentümerbeitragsverordnung (GBV, BGS 711.41) angemessen zu reduzieren.
3. Die Einwohnergemeinde Selzach hat der Galvano Wullimann AG den für die Abwassergebühren für das Jahr 2016 geschuldeten Betrag anzupassen.
4. Die Einwohnergemeinde Selzach hat ab plombierter und von der Gemeinde abgenommenen Zähluhren für das Abwasser die tatsächlich gemessenen Beträge zu verrechnen.
5. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen

Der Begründung ist zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin für das Jahr 2016 die Regelung gem. GRB vom 27.10.2016 akzeptiert, dass heisst, 50% der Menge gemäss Messungen der Galvano Wullimann AG, jedoch im Maximum 10% der gesamten Abwassermenge.

Ab dem Jahr 2017 akzeptiert die Beschwerdeführerin nur noch die Verrechnung der effektiv angefallenen Abwassermenge, die aufgrund von gesicherten und plombierten Zähluhren gemessen wird. Dabei erklärt Sie den § 47 Abs 5 der GBV, BGS 711.41 mit dem Verweis auf das Äquivalenzprinzip und dem Vorhandensein eines separaten Zählers zur Abwassermessung als nicht mehr anwendbar.

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2016 nimmt die EG Selzach wie folgt Stellung:

- Das ganze Gebiet „Bohnacker“ ist im Mischsystem angeschlossen. Ein grosser Teil das Abwassers ist somit Niederschlagswasser, welches von befestigten Flächen in die Kanalisation fliesst, was 60% der gesamten anfallenden Abwassermenge ausmacht und die Kläranlage hydraulisch belastet;
- Für die galvanische Veredelung von metallischen Oberflächen wird Schwermetall eingesetzt, welche die Kläranlage höher als der Durchschnittsverbraucher belastet. Dies führt für die EG Selzach als Betreiberin zu ausserordentlichen Zusatzkosten.
- Eine Einleitung von 65% des bezogenen Frischwassers kann nicht als kleiner Teil gemäss § 47 Abs 5 GBV betrachtet werden;
- Die gewährte Reduktion ist somit als angemessen zu taxieren, weshalb die Beschwerde abzuweisen sei.

Mit Schreiben vom 20.12.2016 nimmt die Beschwerdeführer wie folgt Stellung zur Vernehmlassung der Einwohnergemeinde Selzach:

Der Anteil des Niederschlagwasser ist unerheblich weil:

- kein Zusammenhang mit dem Wasserverbrauch besteht
- die Niederschlagsmenge bei der Abwassermessung nicht berücksichtigt wird
- § 8 Abs 3 des Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren (S 133) nicht anwendbar ist und deshalb für die Berücksichtigung des Meteorwassers keine rechtliche Grundlage bestehe.

Die Belastung des Abwassers ist unerheblich weil:

- gemäss Kontrollen des Amt für Umwelt die Grenzwerte eingehalten werden
- gereinigtes und somit sauberes Trinkwasser in die Kanalisation eingeleitet wird und deshalb sauberer als dasjenige vieler anderer Verbraucher sei
- für die Mehrverrechnung bei höherem Verschmutzungsgrad die gesetzliche Grundlage fehlt

Anteil der Abwassermenge

- eine Reduktion von 35% ist sehr wohl ein Reduktionsgrund
- für das Jahr 2016 sei beispielsweise ca. 35% zu reduzieren
- ab 2017 sei die effektiv gemessene Menge in Abzug zu bringen

Die Schätzungskommission hat mit Ihrem Urteil vom 19.01.2017 unter anderem Folgendes erwogen:

3.1 (...) Aufgrund der Angaben und Unterlagen ist indessen nicht ersichtlich, weshalb die fragliche Reduktion nicht bereits im Jahr 2016 gelten soll. Auch gemäss den Erwägungen der Gemeinde hat die Beschwerdeführerin als Benutzerin den erforderlichen Nachweis im Sinne von § 47 Abs. 5 GBV erbracht. (...) Der Vorschlag der Gemeinde erscheint demnach aufgrund der Unterlagen und Angaben, insbesondere auch der Messergebnisse der Beschwerdeführerin, für das Jahr 2016 als sachgerecht bzw. angemessen, zumal für dieses Jahr noch keine plombierten resp. abgenommenen Vorrichtungen vorhanden sind. (...)

3.2 (...) Dieses [Äquivalenzprinzip] besagt, dass die Höhe der einzelnen Gebühr in einem angemessenen Verhältnis zu der vom Gemeinwesen erbrachten Leistung stehen soll. Die Gebührenerhebung ist nach sachlich haltbaren Kriterien auszugestalten. Es ist zulässig, bei der Abgabenerhebung nach schematischen aufgrund von Durchschnittserfahrungen aufgestellten Massstäben vorzugehen (...) Indem Messuhren installiert werden und die Ablesung der verbrauchten Abwassermenge parallel zur Ablesung der Wasseruhr erfolgt, was ebenfalls nicht bestritten worden ist, kann die fragliche Reduktion für das Jahr 2017 aber aufgrund von effektiven Zahlen und muss nicht gemäss dem Vorschlag der Gemeinde erfolgen. (...) die tatsächlich gemessenen Beträge sind ab plombierten und von der Gemeinde abgenommenen Zähluhren für das Abwasser zu verrechnen.

3.3 (...) Aus dem Reglement der Gemeinde ergibt sich im vorliegenden Zusammenhang keine Bestimmung betreffend eine Benützungsgebühr für Niederschlagwasser (vgl. oben, E. 2.3; siehe aber SOG 1993 Nr. 31 E. 3b). Dieses ist wohl bereits bei der einmaligen Anschlussgebühr berücksichtigt worden und kann vorliegend bei der wiederkehrenden Abwasserbenützungsgebühr nicht nochmals verrechnet werden (vgl. oben, E. 2.1).

Dass die Beschwerdeführerin die Kläranlage höher als ein Durchschnittsverbraucher belasten und dadurch ausserordentliche Kosten verursachen würde, ist aufgrund der Unterlagen nicht ersichtlich. Zudem ist im Reglement der Gemeinde auch keine Bestimmung vorhanden, wonach bei besonders grosser Verschmutzung des Abwassers die Gebühren angemessen zu erhöhen wären (vgl, § 47 Abs. 4 GBV).

Ausserdem ist die fragliche Reduktion gemäss dem Vorschlag der Gemeinde wie gesehen angemessen. Dieser Ansicht ist an sich auch die Beschwerdeführerin, hält sich doch in ihrer Replik u.a. fest, dass die Reduktion der Abwassergebühren nur im Rahmen der belegten Mindermenge an Abwasser beantragt werde. Für das Jahr 2016 ist denn ausgehend von den Messungen der Beschwerdeführerin eine ermessensweise Reduktion vorzunehmen, da die Abwasseruhren noch nicht eingebaut, plombiert und von der Gemeinde abgenommen worden sind. Ab 2017 ist dies indes laut angefochtenem Entscheid der Fall und es kann eine Reduktion der Abwassergebühren aufgrund der tatsächlich ins Abwasser eingeleiteten Menge erfolgen. Diese Mengen entsprechen dann vollumfänglich dem Äquivalenzprinzip.

#### Erwägungen zum Urteil der Schätzungskommission

Die Reduktion rückwirkend für das Jahr 2016 ist nicht möglich, da durch das Fehlen einer Plombierungsvorrichtung keine zweifelsfreie Messgrundlage besteht (siehe Beilagen 1 und 2). Mit dem „provisorischen“ Anschluss der elektrisch betriebenen Durchlaufzähler über eine ungesicherte Steckerverbindung können Manipulationen nicht ausgeschlossen werden. Bis heute wurde es von Seiten der Galvano Wullimann AG unterlassen, die entsprechende Plombierung der Messanlage gem. Gemeinderatsbeschluss vom 17. Oktober 2016 zu veranlassen. Die vom Gemeinderat beschlossene Ermässigung ist auf das Vorhandensein einer gesicherten Grundlage für die Ablesung angewiesen und kann erst ab deren Installation und Abnahme gewährt werden.

Gemäss § 47 Abs 5 GBV ist eine angemessene Reduktion zu gewähren. Für die Beurteilung der Angemessenheit der Reduktion ist das Vorhandensein einer rechtlichen Grundlage nicht notwendig. Wird bei dieser Beurteilung nur auf die effektiv gemessene Abwassermenge abgestützt, so wird dem Äquivalenzprinzip nicht genügend Rechnung getragen. Die Abwasserreinigungsanlage der Einwohnergemeinde wird faktisch durch das auf den versiegelten Flächen gesammelte Abwasser belastet. Im Zuge eines zulässigen Schematismus ist dieses Meteorwasser in Normalfall, dass heisst ohne Gewährung einer Reduktion, in der jährlich wiederkehrenden Benützungsgebühr eingeschlossen. Wird diese nun reduziert, so müssen diese Niederschlagsmengen in die Beurteilung eingeschlossen werden. Im letzten Jahr wurde ca. 13'500 m<sup>3</sup> von den versiegelten Flächen der Firma Galvano Wullimann in die Kanalisation geleitet, das entspricht zusätzlich rund 62% des gemessenen Frischwassers. Nach der gem. Gemeinderatsbeschluss vom 27.10.2016 bestimmten Konditionen würden rund 5'500.00 m<sup>3</sup> weniger reduziert, als dies zurzeit von der Beschwerdeführerin gefordert wird (vgl. Tab. unten). In Hinblick auf die Menge an Niederschlagswasser, welches in die Abwasserreinigungsanlage der Gemeinde geleitet wird, scheint die durch den Gemeinderat gewährte Reduktion mehr als angemessen.

Im Jahr 2016 stellt sich die Situation wie folgt dar:

Zähler Nr.	Verbrauch 2016 in m <sup>3</sup>	Reduktion in m <sup>3</sup> (Annahme 35%)	davon 50%, (nicht relevant da >10%)	max. 10% in m <sup>3</sup> (gem. GRB)	Differenz EWG/Galvano Wullimann AG
738784	9'222.00	-3'227.70	-1'613.85	-922.2	2'305.50
773720	10'525.00	-3'683.75	-1'841.88	-1052.5	2'631.25
336799	2'098.00	-734.30	-367.15	-209.8	524.50
	21'845.00	-7'645.75	-3'822.88	-2'184.50	5'461.25
Versiegelte Fläche der Firma Gallvano Wullimann AG in m <sup>2</sup> , siehe Beilage 3					10'976.72
Niederschlagsmenge Wetterstation Bellach vom 01.01. - 31.12.2016* (in m)					1.2259
Niederschlagsmenge in m <sup>3</sup>					13'456.36

[\\*http://www.bodenmessnetz.ch/messwerte/datenabfrage/bellach](http://www.bodenmessnetz.ch/messwerte/datenabfrage/bellach)

Des Weiteren wird auf die bereits im Verfahren vorgebrachten Sachverhalte verwiesen.

Eintreten wird beschlossen

**Thomas Leimer** informiert über die nicht plombierte Installation der Messvorrichtung. Dies sei bereits zum Zeitpunkt der Begehung bemängelt worden. Falls die Stromzufuhr aus irgendwelchen Gründen ausfalle, würde die Messung gestoppt und somit verfälscht.

**Thomas Leimer** auf Anfrage von **Carmen Zeller**: Bei der wiederkehrenden Benützungsgebühr ist der Anteil Regenwasser normalerweise immer enthalten. Wird eine Reduktion gewährt, so muss die nichtreduzierbare Regenwassermenge auch berücksichtigt werden.

**Carmen Zeller**: Der Zeitpunkt des zusätzlichen Argumentes betreffend des Regenwasservolumens ist nicht ideal; man hätte dies von Anfang an einbringen sollen.

Es wird festgestellt, dass die Abnahme der Plombierung bis heute noch nicht erfolgt ist.

**Thomas Leimer**: Wir müssen das Urteil der Schätzungskommission aufheben lassen, ansonsten gilt dies. Falls eine Einigung erzielt werden könnte, wäre dies natürlich besser. Für eine korrekte Messung des Abwassers reicht eine geeichte Uhr nicht aus. Wir müssen viel mehr die Abwasserflüsse verstehen, um zu beurteilen, ob dieser korrekt gemessen werden. Wir wollten ursprünglich per Anfang Jahr messen.

**Thomas Studer**: Jeder Benützer der Abwasseranlagen hat einen gewissen Verlust, der normalerweise nicht berücksichtigt wird.

**Thomas Leimer**: Der Gemeinderat hat entschieden. Die Verwaltung hat nun Argumente geliefert, die den Beschluss des Gemeinderates stützen.

Es wird darüber diskutiert, ob der Firma Galvano Wullimann AG angeboten werden soll, dass max. 10% des Frischwasserverbrauches auf 20% erhöht werden soll. Wird auf das Angebot nicht eingetreten, so ist Beschwerde beim Verwaltungsgericht zu erheben.

**Hans Peter Hadorn:** Mit diesem Vorschlag bleiben wir auf der bereits gefahren Schiene.

#### Einstimmiger Beschluss

- Der Firma Galvano Wullimann AG soll ein neues Maximum von 20% gem. Beschluss 27.10.2016 des Gemeinderates ohne jegliche Anerkennung einer Rechtsschuld im Sinne einer aussergerichtlichen Einigung angeboten werden. In diesem Fall ist die Regelung verbindlich festzuhalten. Wird auf das Angebot nicht eingetreten, so ist Beschwerde beim Verwaltungsgericht zu erheben.

Falls die Einigung scheitert, wird beschlossen:

- Das Urteil der Schätzungskommission vom 19.01.2017 sei aufzuheben
- Die Beschwerde der Firma Galvano Wullimann AG vom 11. November 2016 gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 27.10.2017 sei abzuweisen.
- Die Reduktion der verrechenbaren Abwassermenge werde erst gewährt, wenn die Firma Galvano Willmann AG ihre Messeinrichtungen gem. Gemeinderatsbeschluss vom 27.10.2017 habe plombieren lassen. Vorher gemessene Mengen können nicht geltend gemacht werden.
- Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

865 Fernwärme  
305-2017

### **3. Fernwärmanlage im Pfarreizentrum Einsprache gegen die Fernwärmerechnung Nr. 1000001377 der Genossenschaft Wohnen im Alter**

#### Akten

- Einsprache
- Rechnung Nr. 1000001377

#### Ausgangslage

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 19.01.2017 beschlossen:

1. Der vorliegende Vertragstext des Wärmeliefervertrages (Dez. 2016) sowie die Vertragsbestandteile gem. Ziffer 3 (AGB, Anhang 1, TAV, Anhang 2) werden genehmigt. Hierbei werden gem. der vorliegenden Jahresrechnung, Version 16. Dezember 2016, insbesondere folgende Parameter eingesetzt:
  - die Kosten werden vier verschiedenen Abschreibungsgruppen zugewiesen
  - der gerechnete Kapitalzinssatz beträgt 1.5 %
  - als Basis für alle Preise wird der 31. Dezember 2015 genommen
  - Als Basis für die Abrechnung gelten jeweils die Dezember Preise und Indexwerte des Vorjahres
  - für den Schnitzelholzpreis (SHP) werden 5.156 Rp./kWh berechnet (Dezember 2015,

Waldwirtschaft Schweiz und Holzenergie Schweiz, Indexstand 107.8)

- für den Heizölpreis 65.71 Fr./ 100l (Dezember 2015, Landesindex der Konsumentenpreise, 3'000 bis 6'000 Liter)

Die Verträge werden gem. Ziff. 6.1 rückwirkend abgeschlossen. Bereits bezahlte Akontobeiträge werden mit der definitiven Abrechnung verrechnet.

2. Für den Abschluss von neuen Wärmelieferverträge gelten folgende Grundsätze:
  - Eine einmalige Anschlussgebühr gemäss Abs. 5.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird nicht erhoben, falls der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Grundpreis die Erstellungskosten des Wärmelieferanten für die Wärmezuleitung und -übergabe bis zu der in Anhang 2 definierten Schnittstelle innert 5 Jahren deckt. (Basis ist eine konkrete Offerte für die auszuführenden Arbeiten.)
  - Ist dieses Kriterium erfüllt, kann die Verwaltung entsprechende Wärmelieferverträge abschliessen.
  - Ist dieses Kriterium nicht erfüllt, entscheidet der Gemeinderat.
  - Über Konditionen welche von den vorliegenden Verträgen abweichen entscheidet ebenfalls der Gemeinderat.
  
3. Die Verwaltung wird ermächtigt in Namen der Spezialfinanzierung Fernwärme mit den Eigentümer der untenstehenden Objekten Wärmelieferungsverträge gem. Ziff. 1 abzuschliessen:

Objektnummer	Objektname	Adresse
WS01	Pfarrzentrum	Dorfstrasse 35
WS02	Pfarrhaus	Dorfstrasse 33
WS03	Gemeindehaus	Schänzlistrasse 2
WS04	Katholische Kirche	Dorfstrasse 26
WS05	Schulhaus I	Turnerweg 1
WS06	Kirchgasse 2 alt	Kirchgasse 2
WS07	Kirchgasse 2 neu	Kirchgasse 2
WS08	Schulhaus II und III	Schulhausstrasse 12
WS09	Kindergarten alt	Weingartenweg 7
WS10	Kindergarten neu	Weingartenweg 7a
WS12	Neue Turnhalle	Schulhausstrasse 1
WS13	Neubau 8 Alterswohnungen	Dorfstrasse 31
Geplante Neubauten		
WS14	Neubau 8 Alterswohnungen	Dorfstrasse 21
Potential		
WS16	Potential	Dorfstrasse 23,29

Die Verwaltung hat im Anschluss an die Sitzung vom 19.01.2017 die Verträge zusammen mit der Abrechnung an die Wärmebezügler zugestellt. Die Genossenschaft Wohnen im Alter hat mit Schreiben vom 23.02.2017 Einsprache gegen die betreffende Rechnung Nr. 100001377 erhoben. Gemäss den Einsprechern wurde rein formell Einsprache erhoben. Dies obwohl noch keine eigentliche Rechtsgrundlage für die Gebührenrechnung bestehe, da ein entsprechender Vertrag noch nicht unterschrieben sei.

Am 1. März 2017 hat zwischen der Genossenschaft Wohnen im Alter, vertreten durch Christoph Scholl, Präsident, und Werner Klausner, Vorstandsmitglied, und der Einwohnergemeinde Selzach, vertreten durch die Gemeindepräsidentin, den Bauverwalter und den Gemeindeverwalter ein Treffen stattgefunden.

#### Stellungnahmen Genossenschaft Wohnen im Alter

Folgende Punkte werden vorgebracht:

- Die Genossenschaft Wohnen im Alter sei während der Bauphase der Liegenschaft Dorfstrasse 31 zum Anschluss gezwungen worden. Zum Zeitpunkt des

- Bewilligungsverfahrens sei eine Bewilligung für eine Erdsondenheizung abgewiesen worden. Dies mit der Begründung, dass an die Fernwärmeheizung anzuschliessen sei;
- Die Genossenschaft Wohnen im Alter sei ab Mitte 2015 von der Steuerbefreiung ausgenommen worden, was mit neuen Kosten verbunden sein werde;
  - Die Genossenschaft Wohnen im Alter beruft sich auf Treu und Glauben, da Sie mit der Begleichung der Erdölrechnung der Betriebsgemeinschaft Pfarreizentrum davon ausgehen konnte, dass der Wärmebezug bis Dezember 2014 abgegolten sei.
  - Die Abwicklung via SF Fernwärme der Einwohnergemeinde sei nicht relevant, da zu diesem Zeitpunkt keine vertraglichen Grundlagen bestanden habe.
  - Die Grundgebühr bis Ende 2015 könne von der Genossenschaft nicht auf die Mieter überwältzt werden, da keine Periodengenauen Verbrauchswerte vor Juni 2015 existieren (die Mieter würden sonst womöglich durch die deutlich höheren Verbrauchswerte während der Bauphase ungerechtfertigt belastet).

#### Stellungnahme SF Fernwärme

- Die Konditionen seien schon zu Beginn des Projektes relativ genau bekannt gewesen;
- Die Länge der Vertragsverhandlungen sei nicht alleine von den Verantwortlichen der SF Fernwärme zu verantworten;
- Die Betriebsaufnahmen sei nicht gleichbedeutend mit dem formellen Abschluss des Vertrages sondern beim effektiven Anschluss an die Fernwärme;
- Die Art, wie die Wärme produziert wurde, spiele aus Sicht des Wärmebezügers keine Rolle. Massgebend sei alleine die Tatsache, dass Wärme geliefert wurde;
- Man habe ca. CHF 6'000.00 für den vorzeitigen Anschluss der Liegenschaft Dorfstrasse 31 investiert ohne diese Kosten je weiterverrechnet zu haben.

#### Kompromissvorschlag

- Der Vertrag wird, wie alle übrigen, auf den 1. Januar 2016 abgeschlossen.
- Die Grundgebühr ist erst ab **01.07.2015** zu verrechnen.
- Der Verbrauch sei erstmals von Januar 2015 – Juni 2015 zu fakturieren. In diesem Zeitraum soll der Verbrauch für den Zeitraum Januar 2016 – Juni 2016 herangezogen werden.

#### Dies bedeutet folgenden Minderertrag (exkl. MWST)

Periode 01.01. – 30.06.2015

CHF 2'428.25 Jahresgrundgebühr 15. Nov. – 31. Dez. 2014

CHF 1'116.35 Jahresgrundgebühr 1. Jan. – 30. Juni 2015

CHF 7'835.05 (CHF 11'714.60 – CHF 3'879.55\*) Korrektur Verbrauch

abzüglich CHF 4'801.80 (Akontoabzug für Erdöl)

CHF 6'577.85

*\*33'736 kwh \* 11.4998 Rp/kwh (Preise 2015)*

In Abwägung beider Positionen wird auf Grundlage Ziff. 2 des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.01.2017 (abweichende Konditionen) dem Gemeinderat folgender gemeinsam getragener Vorschlag unterbreitet. Obwohl die Vereinbarung den Zeitraum vor Vertragsbeginn betrifft.

Eintreten wird beschlossen

**Carmen Zeller** weist darauf hin, dass die Steuerbefreiung nichts mit der vorliegenden Thematik zu tun hat. Sie gehe aufgrund der weggefallenen Steuerbefreiung davon aus, dass es der Genossenschaft wirtschaftlich gut gehen müsse.

### Einstimmiger Beschluss

- Die Grundgebühren werden ab 1. Juli 2015 verrechnet
- Für die Periode 01.01. – 30.06.2015 werden die Verbrauchswerte der Periode 01.01. – 30.06.2016 herangezogen.
- Der Gemeinderat stellt fest, dass mit der Zahlung des Erdöls an die Betriebsgemeinschaft Pfarreizentrum per Dezember 2014 alle Forderungen für diesen Zeitraum der SF Fernwärme an die Genossenschaft Wohnen im Alter als abgegolten gelten.
- Dies unter der Bedingung, dass die Einsprache vom 23. Februar 2017 der Genossenschaft Wohnen im Alter zurückgezogen wird.

791 Übergeordnete Planung  
306-2017

#### 4. Planungszonen **Vereinbarkeit mit der Planungszone Dorfstrasse 28 bis 34; Abbruch baufälliger Holzschopf an der Dorfstrasse 32**

#### Akten

- Antrag Bau- und Werkkommission
- Planausschnitt Planungszone Dorfstrasse/ Kirchgasse/ Spielhofweg
- Zwei Fotos der Liegenschaft

#### Ausgangslage

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Selzach hat an der Sitzung vom 9. Februar 2017 über die Parzellen GB Selzach Nr. 3293/ 3294/ 3295/ 3296 eine Planungszone festgelegt: "in denen keine baulichen Veränderungen oder sonstigen Vorkehren getroffen werden dürfen, die der laufenden Planung widersprechen. Die öffentliche Auflage mit 30 tägiger Einsprachefrist erfolgte am 16. Februar 2017. Am 17. Februar 2017 wurde auf der Bauverwaltung ein Abbruchgesuch für den von der Planungszone betroffenen Holzschopf Dorfstrasse 32 eingereicht. Eine Publikation erfolgte nicht, der betroffene Nachbar bestätigte sein Einverständnis schriftlich. Bei besagtem Holzschopf handelt es sich um eine alte Garage, welche aber seit geraumer Zeit nur noch als Abstellkammer diente. Das Gebäude ist baufällig. Die Entfernung der Baute beeinflusst weder eine Planung in der Planungszone noch eine allfällige zukünftige Überbauung. Im Gegenteil ist davon auszugehen, dass bei jeder Umnutzung der Liegenschaft Dorfstrasse 28/30 der Schopf eher im Wege steht. Ein Widerspruch zur Planungszone ist nicht erkennbar. Die Bau- und Werkkommission hat aus diesen Gründen eine Abbruchbewilligung des Gebäudes Nr. 32 in Aussicht gestellt, falls der Gemeinderat dem Vorhaben zustimmt.

Eintreten wird beschlossen

**Thomas Leimer:** Es handelt sich um ein nachträgliches Abrissgesuch. Das Gebäude wurde bereits abgerissen. Rechtliche Konsequenzen sind in diesem Fall keine vorgesehen. Man sollte die Einführung solcher bei der nächsten Ortsplanungsrevision prüfen. Das Gebäude war aus Sicht der Baupolizei nicht erhaltenswert, weshalb die nachträgliche Bewilligung erteilt werden kann.

#### Einstimmiger Beschluss

Der Gemeinderat stimmt dem Abbruch des Gebäudes Dorfstrasse 32 auf GB Selzach Nr. 3296 zu. Vorbehalten bleiben die Bedingungen der Bau- und Werkkommission.

000      Recht  
307-2017

**5.           kommunale Rechtsgrundlagen**  
**Einsprache gegen eine Anschlussgebührenrechnung betr. GB Nr. 2987**

Akten

- Einsprache vom 21.12.2016
- Rg. Nr. 1000001272

Gestützt auf § 29 ff der Kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren (BGS 711.41), i.v.M. §§7 ff des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren der Einwohnergemeinde Selzach stellte die Bauverwaltung für die fälligen Anschlussgebühren eine Rechnung von insgesamt CHF 2'580.55 (Wasseranschlussgebühr CHF 1'073.05 und Abwasseranschlussgebühr CHF 1'507.05).

Mit Brief vom 14.12.2016 reichte Philipp Prétat gegen die Anschlussgebührenrechnung Einsprache ein und begründet diese wie folgt:

1. Zwischen 2005 und 2015 habe er seine Liegenschaft mit drei Wohnungen laufend renoviert und saniert. Dabei wurden Gebäudeteile mit wertvermehrenden Materialien ersetzt.
2. Die Solothurnische Gebäudeversicherung habe auf seine Rückfrage hin bestätigt, dass bei der neuen Einschätzung vom 05.11.15 u.a. folgende wertvermehrende Faktoren eingeflossen sind:
  - a. Ersatz der alten Holz-Fenster (1-fachverglast mit Winter-Vorfenster) durch neue Isolierglasfenster
  - b. hochwertigere Küchen mit Geschirrspüler
  - c. Granitabdeckung
  - d. Hochglanz-Küchenkombination
  - e. Kühlschrank mit Gefrierschrank
  - f. Dampfabzug
  - g. Sämtliche Duschen haben eine Duschtrennwandkabine anstelle Duschvorhang/Stange
  - h. Spiegelschränke
  - i. Lavabounterbaumöbel
  - j. Wandisolationen mit Superwandsystem
  - k. Tumbler
  - l. Gebührenautomat für WM/TUM
  - m. Elektrotabelleau mit FI-Schutz anstelle Drehsicherungen
3. Diese Arbeiten seien nicht infolge Neu-, Um- oder Anbau erfolgt, sondern als normale Renovation.
4. 2012 habe er für seine betagte Mutter eine neue Dusche in der Erdgeschoss-wohnung einbauen lassen, dies weil sie altershalber gehbehindert wurde. Dies könne man als Mini-Innen-Umbau bezeichnen. Dieser Umbau habe höchstens CHF10'000.00 gekostet und somit weniger als 5% der Gebäudeversicherungssumme. Aus diesen Gründen sei keine Gebühreuzahlung fällig.
5. Die Begriffe Renovation und An- und Umbauten sind separat zu behandeln und dürfen nicht kumuliert werden. Eine Kumulation würde zu einer Benachteiligung führen.
6. Des Weiteren dürfte ich gem. Kantonalen Bauverordnung von den wertvermehrenden

Investitionen den Ersatz von Fenstern mit Isolierverglasungen und zusätzliche Wärmedämmung (Energiesparmassnahmen) abziehen. Diese kann ich mittels Rechnungen nachweisen.

### Erwägungen

- Die Einsprache ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Gemeinderat ist für die Behandlung der Einsprache zuständig. Philipp Prétat (nachfolgend Einsprecher) ist als Eigentümer der Liegenschaft GB Selzach Nr. 2987, Zilmattweg 1, zur Einsprache legitimiert. Auf die Einsprache ist deshalb einzutreten.
- Gemäss § 7 Abs 2 (Abwasser) und § 11 Abs 2 (Wasser) des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren der Einwohnergemeinde Selzach (S 133) ist von der Differenz zwischen alter und neuer Versicherungssumme eine Nachzahlung zu leisten, wenn die Gebäudeversicherungssumme infolge An- oder Umbauten erhöht wird. Wird die Gebäudeversicherungssumme um weniger als 5 % erhöht, ist keine Anschlussgebühr nachzuzahlen. Dies meint jedoch nicht, dass diese Gebühr automatisch erlassen wird (vgl. Ziff. 5). Die Gebühr wird lediglich solange gestundet, bis die Wertänderungen gesamthaft die 5%-Schwelle übersteigen. Würden alle Wertänderung unter 5% automatisch erlassen, würde dies zu einer Ungleichbehandlung zu anderen Anschlussgebührenden führen, dessen Erhöhung über 5% liegt.
- Die Begrifflichkeiten „Renovation“, „Um- und Anbauten“ werden gem. Gesetz als „bauliche Massnahmen“ zusammenfassend kategorisiert (vgl. § 29 GBV). Diese Unterscheidung ist bei der Veranlagung der Anschlussgebühren nicht relevant. Für die Veranlagung ist einzig die Differenz zwischen alter und neuer Versicherungssumme aufgrund von baulichen Massnahmen massgebend (vgl. Ziff. 3, 4).
- Gemäss § 29 Abs 4 der Kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren, BGS 711.41 (GBV) hat der Grundeigentümer, der besondere bauliche Massnahmen im energetischen oder umwelttechnischen Bereich realisiert, für den darauf entfallenden Anteil des massgebenden Berechnungswertes keine Anschlussgebühren zu entrichten. Den Nachweis dieses Anteils hat der Grundeigentümer zu erbringen. Die gem. Ziff. 6 geltend gemachten Energiesparmassnahmen sind gem. § 29 GBV zu belegen. Auf diesen Sachverhalt macht die Baubehörde jeweils bereits bei der Baubewilligung aufmerksam. Der Nachweis ist bis heute nicht erfolgt.

Eintreten wird beschlossen

**Thomas Leimer** auf Anfrage von **Carmen Zeller**: Die Stundung der Werte unter 5% wurde beim Justizdepartement abgeklärt.

Aufgrund der Tatsache, dass der Nachweis gem. § 29 Abs 4 noch zu einer Anpassung der Anschlussgebührenrechnung führen kann, wird vorerst auf die Abweisung der Beschwerde verzichtet. Wird der Nachweis erbracht, löst die neue Anschlussgebührenrechnung wiederum ein Rechtsmittel aus, dass vom Einsprecher ergriffen werden kann.

Einstimmiger Beschluss

- Dem Einsprecher wird bis 31. März 2017 Zeit gegeben, den Nachweis gem. § 29 Abs 4 GBV nachzuholen. Ein späterer Eingang kann nicht mehr berücksichtigt werden.
- Die Bauverwaltung wird mit dem Vollzug beauftragt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert zehn Tagen seit der schriftlichen Eröffnung bei der Schätzungskommission des Kantons Solothurn, Bielstrasse 9, 4502 Solothurn, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde soll einen Antrag und eine Begründung enthalten.

000      Recht  
308-2017

**6.      Teilrevision Gemeindeordnung  
          Lesung**

Akten

- überarbeitetes Organigramm (gem. Bauverwaltung)
- Synopsen Varianten Wahl durch politische Instanzen

Ausgangslage

Die gültige Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Selzach wurde von der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 1998 beschlossen. Infolge der geplanten der Schaffung eines Kinderhortes und der Zusammenführung aller Angebote (Kindertagesstätte, Mittagstisch, Hausaufgabenbetreuung, Spielgruppen, Krabbelgruppen) unter das Dach der Einwohnergemeinde Selzach ist eine Anpassung der Gemeindeordnung notwendig.

Der Präsident der Kulturkommission hat zudem anbegehrt, dass die Kommission neu Kultur- und Sportkommission heissen soll. Dieser Name verdeutlicht, dass neben kulturellen Anlässen auch sportliche Veranstaltungen durch die Kommission organisiert werden (bspw. selzach bewegt).

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 9. Februar 2017 den untenstehenden Entwurf diskutiert:

§ 39

<sup>2</sup> Durch den Gemeinderat:

Kommission	Anzahl Mitglieder	Anzahl Ersatzmitglieder
Abstimmungs- und Wahlbüro	5	Pro Mitglied 1
Bau- und Werkkommission	7	Pro Fraktion 1
Feuerwehrkommission	Gemäss Feuerwehrrglement	
Finanzkommission	5	Pro Fraktion 1
Kulturkommission	5	3
Spezialkommissionen	Gemäss den jeweiligen Beschlüssen	
Umweltkommission	5	Pro Fraktion 1
Sozialbehörde Oberer Leberberg (Vertreter der Gemeinde Selzach)	1	1

§ 39

<sup>3</sup> Durch den Gemeinderat:

Kommission	Anzahl Mitglieder	Anzahl Ersatzmitglieder
Abstimmungs- und Wahlbüro	5	Pro Mitglied 1
Bau- und Werkkommission	7	Pro Fraktion 1
Feuerwehrkommission	Gemäss Feuerwehrrglement	
Finanzkommission	5	Pro Fraktion 1
Kultur- und Sportkommission	5	3
Spezialkommissionen	Gemäss den jeweiligen Beschlüssen	
Umweltkommission	5	Pro Fraktion 1
Sozialbehörde Oberer Leberberg (Vertreter der Gemeinde Selzach)	1	1
Fachkommission Kinderbetreuung	5	3

## § 40

Bei den Wahlen in die vom Gemeinderat zu bestellenden Kommissionen werden in der Regel die verschiedenen Parteirichtungen berücksichtigt. Wegleitend ist dabei das Stimmenverhältnis bei den Gemeinderatswahlen. Ausgenommen sind Sozialbehörde Oberer Leberberg, welche fachlich zusammengesetzt ist sowie die Kulturkommission, welche nicht parteipolitisch zusammengesetzt ist.

## § 40

Bei den Wahlen in die vom Gemeinderat zu bestellenden Kommissionen werden in der Regel die verschiedenen Parteirichtungen berücksichtigt. Wegleitend ist dabei das Stimmenverhältnis bei den Gemeinderatswahlen. **Ausgenommen sind Sozialbehörde Oberer Leberberg und Fachkommission Kinderbetreuung, welche fachlich zusammengesetzt sind** sowie die Kultur- und Sportkommission, welche nicht parteipolitisch zusammengesetzt ist.

## 4.2.4. Kulturkommission

## § 47

- 1 Die Kulturkommission fördert kulturelle und sportliche Veranstaltungen und ist für die Gestaltung der Bundes- und die Durchführung der Jungbürgerfeier verantwortlich.
- 2 Sie befasst sich mit der künstlerischen Ausschmückung der öffentlichen Gebäude und Anlagen sowie mit dem Ankauf und Unterhalt von Kunst- und Kulturgegenständen.

## 4.2.4. Kultur- und Sportkommission

## § 47

- 1 Die Kultur- und Sportkommission fördert kulturelle und sportliche Veranstaltungen und ist für die Gestaltung der Bundes- und die Durchführung der Jungbürgerfeier verantwortlich.
- 2 Sie befasst sich mit der künstlerischen Ausschmückung der öffentlichen Gebäude und Anlagen sowie mit dem Ankauf und Unterhalt von Kunst- und Kulturgegenständen.

**Neuer § 55 bis Fachkommission Kinderbetreuung**

1. Die Fachkommission Kinderbetreuung führt strategisch sämtliche ausserschulische Betreuungsangebote für Kinder
2. Sie koordiniert die Angebote mit den Schulen.
3. Sie ist Beschwerdeinstanz im Zusammenhang mit Kinderbetreuungsangeboten
4. Sie unterstützt fachlich den Gemeinderat und andere Kommissionen in Fragen der Kinderbetreuung

Der Gemeinderat hat daraufhin bestimmt, dass zwei Varianten ausgearbeitet werden sollen. Dabei soll eine Variante vorsehen, dass man das den Chefangestellten direkt unterstellte Personal durch die Verwaltungskommission und das restlichen Personal durch die Chefangestellten direkt wählen lassen soll. Das Geschäft wurde an die Verwaltungskommission, resp. die Arbeitsgruppe Kind und Familie zurückgewiesen.

Bei beiden Varianten wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Die Fachkommission ist neu eine paritätisch zusammengesetzte Kommission
- Die Kommission Kinderbetreuung ist nicht mehr direkt für Wahlen vorgesehen
- Die Leiterin oder der Leiter Kinderbetreuung wählt in Zusammenarbeit mit der Kommission Kinderbetreuung das unterstellte Personal

Variante Wahl durch politische Instanzen

In diesem Fall sind die Kompetenzen 3-stufig geregelt.

- Chefangestellte durch Gemeinderat
- Direktunterstellte durch Verwaltungskommission
- restlichen Personal durch Chefangestellte

Da in diesem Fall erhebliche Kompetenzen delegiert werden, die zuvor gem. Gemeindeordnung dem Gemeinderat vorbehalten waren, muss die Verwaltungskommission in die Gemeindeordnung überführt werden. Die Verwaltungskommission wurde bis anhin im Geschäftsreglement für den Einwohnergemeinderat Selzach (S 103), § 40, geregelt. Diese Bestimmungen müssen in die Gemeindeordnung überführt und mit der Wahlkompetenz ergänzt werden. Im neuen Entwurf ist zudem betreffend noch der §38 lit n) ergänzt worden, der betreffend den übrigen Mitarbeiter auf die Dienst- und Gehaltsordnung verweist.

### Variante Wahl durch Chefangestellte

In diesem Fall sind die Kompetenzen 2-stufig geregelt.

- Chefangestellte durch Gemeinderat
- restliches Personal durch Chefangestellte

Die Wahl der restlichen Mitarbeiter kann neu direkt durch die Chefangestellte in Zusammenarbeit mit dem Gemeindepräsidium, resp. der Kommission Kinderbetreuung erfolgen. Diese Variante entspricht unter anderem auch der Praxis des Schulkreis Bellach-Lommiswil-Selzach, wo Lehrer direkt durch die Chefangestellten angestellt werden.

### Die Verwaltungskommission hat an Ihrer Sitzung vom 02.03.2017 Folgendes bestimmt:

Es soll nur die Variante „Wahl durch politische Instanzen“ dem Gemeinderat vorgelegt werden. Die von der Verwaltung ausgearbeitete Variante „Wahl durch Chefbeamte“ wurde verworfen.

Das Organigramm wurde weiter überarbeitet. Die Verwaltungskommission hat eine Version des Organigramms andiskutiert, bei der der Brunnenmeister auf Stufe des Gruppenführers des Werkhofes angesiedelt wurde. Mit dieser Darstellung würde die Wahl ebenfalls durch die Verwaltungskommission erfolgen. Die Bauverwaltung wurde hierbei zur Stellungnahme aufgefordert.

Gemäss Stellungnahme des Bauverwalters ist der Brunnenmeister dem Gruppenführer Werkhof unterstellt. Die von der Verwaltungskommission vorgeschlagene Änderung ist deshalb nicht zielführend und entspricht nicht der Praxis.

Am Samstag, 11.03.2017 wird die Verwaltungskommission weiter über die Vorlage beraten. Informationen über das Ergebnis der Sitzung erfolgen direkt an der Gemeinderatssitzung.

Eintreten wird beschlossen.

**Gemeindepräsidentin:** Sind wir auf dem richtigen Weg?

**Thomas Studer:** Die Verwaltungskommission hat entschieden, dass die „Variante Chefangestellte“ nicht vorgelegt werden soll. Wir wollen die vorliegenden Reglemente nicht im Sinne der Variante „Verwaltungskommission (eff. Variante politische Instanzen)“ anpassen. Der Gemeinderat soll deshalb weiterhin sämtliches Personal selber anstellen. Ich denke, dass die Menge an neuen Leuten überschaubar bleiben wird. Bei Teilpensen könnte man weiterhin eine Ausnahme machen. Eine Verwaltungskommission aufzuwerten macht keinen Sinn. Ich denke, dass das Organigramm eher gestrafft als ausgeweitet werden sollte.

**Peter Däster:** Ich denke, dass die Verwaltungskommission-Variante schlanker wäre. Ich denke, dass diese Variante eine Decharge gegenüber den Chefangestellten bedeuten könnte.

**Gemeindepräsidentin:** Ich möchte die Variante „Gemeindepräsidium“ nochmals thematisieren. Für mich wäre dies die schlankste Variante. Wie viele Varianten sollen ausgearbeitet und an der nächsten Sitzung zum Beschluss vorgelegt werden?

**Beat Kohler:** Ich finde die Lösung der Variante „Verwaltungskommission“ nicht schlecht. Es muss eine Behörde sein die wählt und den Überblick behält.

**Franziska Grab:** Das Endziel muss die Variante „Gemeindepräsidium“ sein.

**Hans Peter Hadorn:** Der Gemeinderat hatte einen Auftrag erteilt 2 Varianten auszuarbeiten. Ich kann mit der Variante „status quo“ leben. Dabei müssen wir ein Pensum als Limit definieren. Ich denke,

dass wir in ein paar Jahren diese Regelung in Richtung Variante „Gemeindepräsidium“ ändern können.

**Thomas Leimer:** Der übergeordnete Chef muss einverstanden sein. Die Frage ist, ob dies der Gemeinderat oder das Gemeindepräsidium sein soll. Ich bin der Meinung, dass die Variante „status quo“ besser ist, als die Variante der „Verwaltungskommission“. Ich würde festlegen, ab welchem Pensum der Gemeinderat angefragt werden muss. Man hat vielleicht Angst, dass bei den Chefangestellten zu viel Macht angesammelt wird. Je kleiner ein Gremium ist, desto kleiner ist das Regulativ. Aus diesem Grund muss der Gemeinderat entscheiden.

**Hans Peter Hadorn:** Status quo meint, dass der Gemeinderat nach Vorberatung der Verwaltungskommission unter Mitwirkung der Verwaltung Personal anstellt.

**Gemeindepräsidentin:** Wir werden die Variante „status quo“ nochmals beraten müssen.

#### Einstimmiger Beschluss

Bis zur nächsten Sitzung soll die Variante „status quo“ vorgelegt werden.

000      Recht  
309-2017

#### **7.            Teilrevision Dienst- und Gehaltsordnung               **Lesung****

nicht behandelt

012      Gemeinderat  
310-2017

#### **8.            Protokollgenehmigung               **Protokolle der Sitzung vom Nr. 45 vom 09.02.2017 und der 2. ausserordentlichen               Sitzung vom 23.02.2017****

#### Akten

- Protokolle der Sitzungen vom 09.02. und 23.02.2017

Beat Kohler war an beiden Sitzungen anwesend. An der Sitzung vom 09.02. war Fabian Hugli und an der Sitzung vom 23.02.2017 Franziska von Burg nicht anwesend.

#### Beschlussentwurf

Die Protokolle der Sitzungen vom 09.02. und 23.02.2017 werden, wie besprochen, genehmigt.

911 Rechnungswesen  
311-2017

**9. Kreditorenrechnungen**  
**Ergebnisse der Rechnungskontrolle vom 13.02.2017 und vom 06.03.2017**

Kontrolle vom 13.02.2017

**Thomas Studer** und **Carmen Zeller** wiesen alle Rechnungen zur Zahlung an.

Kontrolle vom 06.03.2017

**Andreas Altermatt** und **Franziska Grab** stellten zu folgender Rechnung eine Frage

Marti AG Solothurn, Instandstellung Kellerboden Schulhaus über CHF 4'000.00

Frage: Wie verhält sich das? Steht das im Zusammenhang mit der Doppelturnhalle? Weshalb wurde diese Rechnung an die Maj Architekten zur Prüfung geschickt?

Antwort

Diese Instandstellung wurde aufgrund von Bodengrundsicherungsarbeiten beim Bau der Doppelturnhalle notwendig. Somit sind diese Kosten Teil des Projektes und wurden durch die Firma Maj Architekten geprüft.

Diverse Rechnungen zu Wasserleitungsbrüchen

Frage: Es haben sich auffällig viele Leitungsbrüche ereignet:

- Steinackerweg
- Bielstrasse/Grabmattweg
- Weingartenweg
- Zelgliweg

Gibt es hierfür eine Erklärung?

Antwort

Aus Sicht der Bauverwaltung wird die Anzahl der Wasserleitungsbrüche als nicht aussergewöhnlich und als normalen Unterhalt eingestuft. Eine spezielle Erklärung kann hier keine abgegeben werden.

Einstimmiger Beschluss

Die fraglichen Rechnungen werden zur Zahlung angewiesen.

540        Recht  
312-2017

## **10. Familien- und schulergänzende Betreuungsangebote "Alles unter einem Dach" Genehmigung der befristeten Leistungsvereinbarung in Sachen Hort**

### Akten

- Leistungsvereinbarung
- Konzept Hort

### Ausgangslage

Die Arbeitsgruppe *Kinderbetreuung* arbeitete im Auftrag des Gemeinderates (13.11.2014) ein Konzept für ein schulergänzendes Betreuungsangebot aus. Im September 2015 legte die Arbeitsgruppe einen Bericht mit Antrag zur Schaffung eines Hortes in Selzach vor. Für Eltern, die auf externe Kinderbetreuung angewiesen sind, ist eine Anschlussmöglichkeit für die Betreuung ausserhalb der Schulzeiten nach der Kita sehr wichtig.

Am 12.11.2015 beriet der Gemeinderat den Bericht und entschied, dass die Arbeitsgruppe den definitiven Einführungsantrag auf das Ende des ersten Quartals 2016 vorzulegen hat. Für den Betrieb wird ein Betrag von Fr. 25'000.00 unter Konto 5451.3636.02 reserviert.

Die Arbeitsgruppe hat das Betriebskonzept für einen Hort ausgearbeitet und legt einen Finanzierungsplan für die nächsten Jahre vor. Im Betriebskonzept werden zwei Varianten der Trägerschaft aufgezeigt, die für die Arbeitsgruppe gleichwertig sind.

Am 17. April 2016 hat der Gemeinderat entschieden, dass die Einwohnergemeinde Selzach als Trägerschaft für alle Betreuungsangebote auftreten soll. Deshalb soll die Arbeitsgruppe *Kinderbetreuung* eine Planung für die Übernahme aller bereits existierenden Betreuungsangebote unter das Dach der Einwohnergemeinde aufzeigen.

### Erwägungen der Arbeitsgruppe

Wenn die Einwohnergemeinde alle Angebote übernehmen soll, ist eine geeignete Organisationsstruktur zu schaffen. Die Tagesstrukturen können nicht einfach der Gemeindeverwaltung angehängt werden. Das könnte Administrativ noch möglich sein, fachlich jedoch nicht. Die heutigen Angebote mit den Beschäftigtenzahlen (Köpfe) sind oder werden sein:

- Kindertagesstätte KiTa (13)
- Mittagstisch (6)
- Hausaufgabenbetreuung (3)
- Spielgruppen (7)
- Krabbelgruppen (1)
- Kinderhort (5)

Die Arbeitsgruppe Kinderbetreuung hat sich Gedanken zu Organisationsstrukturen gemacht und ist zum Schluss gekommen, dass eine Fachkommission Tagesstrukturen mit einer Leiterin oder einem Leiter Tagesstrukturen die anfallenden Aufgaben in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung mit genügender Qualität erfüllen könnte.

Eine Leiterin/ein Leiter Tagestrukturen ist deshalb von Vorteil, weil die Zusammenarbeit mit der Fachkommission (und hier in erster Linie die Präsidentin/der Präsident) am effizientesten gelöst wäre und auch allfällige Synergien zwischen den Angeboten einfach und ohne Umwege über Hierarchiestufen genutzt werden könnten.

Die Arbeitsgruppe Kinderbetreuung hat das Modell weiterverfolgt und die entsprechenden Papiere erstellt. Die Arbeitsgruppe ist der Meinung, dass die Fachkommission Tagestrukturen im Sinne einer Spezialkommission gemäss Gemeindeordnung Selzach §39, Absatz 2 per sofort durch den Gemeinderat eingesetzt werden soll. Die Zusammensetzung der Fachkommission Tagestrukturen sowie die Organisation sind in den beiliegenden Papieren beschrieben (S 6xx Stammblatt - Fachkommission Tagesstrukturen, Organisation Tagesstrukturen Selzach).

Die Kommission soll 5 Mitglieder umfassen, das Sekretariat soll durch die Gemeindeverwaltung gestellt werden. Als nicht stimmberechtigte Mitglieder sollen die Leiterin Tagestrukturen/der Leiter Tagestrukturen sowie eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung (Sekretariat) an den Sitzungen der Fachkommission teilnehmen

Die Arbeitsgruppe *Kinderbetreuung* schlägt vor, dass die heutige Arbeitsgruppe Kinderbetreuung bis zum Ende der Legislaturperiode 2013-2017 als Fachkommission Tagestrukturen eingesetzt werden soll. Bei der Neubestellung der Kommissionen zu Beginn der neuen Legislatur kann dann die Fachkommission neu zusammengesetzt werden.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 09. Februar 2017 beschlossen:

- 1 Alle Angebote des Vereins Kind und Familie (Kita, Mittagstisch, Spielgruppen, Krabbelgruppe) werden per 1. Januar 2018 in die Trägerschaft der Gemeinde überführt. Vorbehalten bleiben die Zustimmungen der Gemeindeversammlung zur Änderungen der GO und DGO und der Mitgliederversammlung des Vereins Kind und Familie zur Übergabe der Angebote.
- 2 Der GR wünscht, dass der Hort per 16. August 2017 (Schuljahresbeginn 2017 / 2018) eröffnet wird. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Verein Kind und Familie eine befristete Leistungsvereinbarung auszuhandeln und an der nächsten GR-Sitzung zum Beschluss vorzulegen.

Die Verwaltung hat gemäss Ziff.2 einen der Arbeitsgruppe Kinderbetreuung zugestellt. Diese hat diesen auf dem Zirkulationsweg gemäss mitgeschickter Fassung bereinigt.

Eintreten wird beschlossen

**Franziska Grab:** Die Idee ist, dass die Arbeitsgruppe Kinderbetreuung ausführend ist und der Verein vollzieht.

Die Begrifflichkeiten werden nach der Überführung unter das Dach der Gemeinde angepasst.

Einstimmiger Beschluss

- Die vorliegende, bis zum 31.12.2017 befristete Leistungsvereinbarung zwischen dem Verein Kind und Familie und der Einwohnergemeinde Selzach wird genehmigt.

Der Budgetkredit Nr. 5451.3636.04 Beitrag Kinderhort in der Höhe von CHF 40'000.00 wird freigegeben.

913 Mittelverwendung  
313-2017

11. Beitragsgesuche  
**2. Solothurner Kantonale Jugendmusikfest  
Mittelländische Kunstturnertage  
Urwaldfreundliche Gemeinde  
Stiftung Landschaftsschutz Schweiz  
Stadtorchester Solothurn**

#### Akten

- sämtliche Gesuche

### **2. Solothurner Kantonale Jugendmusikfest**

#### Ausgangslage

Mit Schreiben vom November 2016 informieren die Organisatoren des 2. Kantonalen Jugendmusikfestes in Grenchen über Ihren Anlass, der vom 19. – 21. Mai 2017 in Grenchen stattfindet.

#### Erwägungen

Am 22.03.2012 hat der Gemeinderat zu Gunsten des 1. Solothurner Kantonal Jugendmusikfest CHF 100.00 gesprochen. Die Einwohnergemeinde Selzach hat solche kantonalen Anlässe in der Vergangenheit immer mit CHF 100.00 unterstützt. Von dieser Praxis soll nicht abgewichen werden.

#### Einstimmiger Beschluss

Das 2. Solothurner Kantonale Jugendmusikfest 2017 wird mit CHF 100.00 unterstützt.

### **Mittelländische Kunstturnertage**

#### Ausgangslage

Mit Schreiben vom November 2016 informieren die Organisatoren der Mittelländischen Kunstturnertage 2017 in Biberist über Ihren Anlass, der vom 20. – 21. Mai 2017 stattfindet.

#### Erwägungen

Der Gemeinderat hat vergleichbare Anlässe in der Vergangenheit mit jeweils CHF 100.00 unterstützt.

#### Einstimmiger Beschluss

Die Mittelländischen Kunstturnertage in Biberist 2017 werden mit CHF 100.00 unterstützt.

### **Urwaldfreundliche Gemeinde**

#### Ausgangslage

Der Verein Ecopaper (ehemals Förderverein für umweltverträgliche Papiere und Büroökologie FUPS) hat seit Anfang 2013 die alleinige Verantwortung für die Aktion urwaldfreundlich.ch. Damit auch weiterhin die Vorteile der Aktion genutzt werden können, wird ein Verwaltungsbeitrag erhoben. Um die Wirkung der Aktion zu stärken, soll in den nächsten Monaten ein Eigendeklarationsformular zur erneuten Ausfüllung zugestellt werden. Dieses soll es erlauben, im Rahmen einer Zwischenbilanz ggf. weitere Massnahmen zu planen. Die Einwohnergemeinde Selzach ist seit 2006 urwaldfreundlich und

hat seither die gewünschten Beiträge bezahlt.

#### Einstimmiger Beschluss

Der Verein Ecopaper wird gemäss dessen Gesuch vom Dezember 2016 für 2017 mit einem Beitrag von CHF 150.00 unterstützt.

### **Stiftung Landschaftsschutz Schweiz**

#### Ausgangslage

Mit Schreiben vom November 2016 macht die die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz auf ihre laufende Projektarbeit aufmerksam und bittet bei dieser Gelegenheit auch um einen Unterstützungsbeitrag für ihre Projektarbeit.

#### Erwägungen

Gemäss bisheriger Praxis beschränken sich finanzielle Leistungen der Einwohnergemeinde Selzach auf lokale und regionale Institutionen. Beiträge an gesamtschweizerisch wirkende Organisationen und Institutionen werden nur in Ausnahmefällen (wo z.B. Selzacher Einwohner davon profitieren) geleistet. Diese Praxis soll beibehalten werden und deshalb ist auf eine Beitragsleistung an die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz zu verzichten.

#### Einstimmiger Beschluss

Auf eine Beitragsleistung an die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz wird verzichtet.

### **Stadtorchester Solothurn**

#### Ausgangslage

Mit Schreiben vom 16. Oktober 2016 bittet das Stadtorchester Solothurn um einen Beitrag zum hundertjährigen Jubiläum.

#### Erwägungen

In der Regel leistet die Gemeinde Selzach keine finanziellen Beiträge an auswärtige Vereine. Ein ähnliches Gesuch des Stadtorchesters Grenchen hat der Gemeinderat am 7. März 2002 abgewiesen. Die Kostenbeteiligung an regionalen Aufgaben innerhalb des Perimeters der repla espace solothurn wurde für den Zeitraum 2017 – 2020 verbindlich geregelt. Hinzu kommt, dass sich die Gemeinde Selzach für die regelmässig im Passionsspielhaus stattfindenden Sommerspiele engagiert und ihren Teil zu deren Gelingen beiträgt.

#### Einstimmiger Beschluss

Auf eine Beitragsleistung an das Stadtorchester Solothurn wird verzichtet.

913 Mittelverwendung  
314-2017

## 12. Beitragsgesuche Kompetenzdelegation an Gemeindepräsidium und Verwaltungskommission

### Ausgangslage

Die heutige Regelung sieht vor, dass alle Beitragsgesuche durch den Gemeinderat (GR) bewilligt werden müssen. Im Jahr 2016 wurden 30 Beitragsgesuche behandelt, wobei 4 abgelehnt wurden. Die Geschäfte wurden teilweise durch die Verwaltungskommission (VK) vorberaten. In 16 Fällen musste über Gesuche unter CHF 499.00, in 9 Fällen zwischen 500.00 – 1'000.00 befunden werden. Im Jahr 2016 wurde nur 1 Gesuch über CHF 1'000.00 behandelt.

### Erwägungen

Damit die Gesuchsbehandlungen effizienter ausgestaltet werden können, wird Folgendes empfohlen:

- CHF 2'500.00 des Kredites des GR dem Gemeindepräsidium (GP) zur selbständigen Sprechung von Beiträgen bis max. CHF 499.00 zu delegieren. Bereits durch den GR im Jahr 2017 gesprochene Beiträge werden angerechnet.
- CHF 2'000.00 des Kredites des GRs und CHF 4'000.00 des Kredites „Sonstige Beiträge an Private“ für Beiträge zwischen CHF 500.00 und CHF 1'000.00 an die VK zu delegieren.
- Beitragsgesuche über CHF 1'000.00 werden weiterhin dem GR vorgelegt werden.

### 0120.3000.00, Kredit des GRes 2016

Beleg	Betrag	Buchungstext	GR	Neu in Kompetenz
30090	100.00	Stadtkasse; Kulturtag	GR Nr. 31	GP
30065	5'000.00	Alters- und Pflegeheim Baumgarten; Jubiläumsbeitrag an Wasserspiel	GR Nr. 31	GR
30064	75.00	FUPS; Beitrag 2016	GR Nr. 31	GP
30239	400.00	Netzwerk Grenchen; Beitrag Ferienpass 2016	GR Nr. 32	GP
30260	100.00	insieme Solothurn; Beitrag 2016	GR Nr. 33	GP
	abgelehnt	Ferienpass Solothurn	GR Nr. 33	GP
	100.00	Schwimmverein Blue Star	GR Nr. 34	GP
30836	500.00	Weissenstein-Schwinget BDO AG; Beitrag 2016	GR Nr. 36	VK
30835	100.00	Das andere Lager; Beitrag 2016	GR Nr. 36	GP
30834	100.00	Kammerchor Solothurn; Beitrag 2016	GR Nr. 36	GP
30843	360.00	SBS Schweizerische Bibliothek für Blinde, Seh- und Lesebehinderte; Beitrag SBS 2016	GR Nr. 37	GP
30842	250.00	Infoklick.ch; Beitrag Mädchen-/Bubentag 2016	GR Nr. 37	GP
30841	100.00	Schweizerisches Jugendschriftenwerk (SJW); Beitrag SJW 2016	GR Nr. 37	GP

	abgelehnt	Radio Canal3	GR Nr. 38	GP
31144	100.00	Stiftung Museum Grenchen; Beitrag Kulturhistorisches Museum	GR Nr. 39	GP
31563	100.00	Schw. Gesellschaft Solothurner Filmtage; Beitrag 2016	GR Nr. 42	GP
31539	100.00	Schwingklub Solothurn und Umgebung; Beitrag 2016	GR Nr. 42	GP
31538	100.00	Ludothek; Beitrag 2016	GR Nr. 42	GP
31537	100.00	firstclassics GmbH; Beitrag 2016	GR Nr. 42	GP
31395	100.00	Konzertchor Leberberg; Beitrag Carmina Burana	GR Nr. 42	GP
	abgelehnt	OK-Team 1. Augustfeier	GR Nr. 42	GP
	abgelehnt	Eisstadion Porrentruy	GR Nr. 43	GP

#### 5721.3637.01, Sonstige Beiträge an Private 2016

Beleg	Betrag	Buchungstext	GR	Neu in Kompetenz
31535	500.00	Winterhilfe Kanton Solothurn; Beitrag 2016	GR Nr. 44	VK
31534	500.00	Solodaris Stiftung; Beitrag 2016	GR Nr. 44	VK
31533	500.00	Stiftung Frauenhaus Aargau- Solothurn; Beitrag 2016	GR Nr. 44	VK
31532	500.00	Antoniushaus; Beitrag 2016	GR Nr. 44	VK
31531	500.00	Procap Kanton Solothurn; Beitrag 2016	GR Nr. 44	VK
31530	500.00	Kontaktstelle Selbsthilfe Kanton Solothurn; Beitrag 2016	GR Nr. 44	VK
31529	500.00	insieme Solothurn; Beitrag 2016	GR Nr. 44	VK
31528	500.00	Entlastungsdienst Schweiz; Beitrag 2016	GR Nr. 44	VK

#### **Total 11'785.00**

5'000.00 davon in Kompetenz GR  
4'500.00 davon in Kompetenz VK  
2'285.00 davon in Kompetenz GP

#### Ergebnis der Behandlung in der Verwaltungskommission

Man einigt sich betreffend der Kompetenz für das GP auf CHF 300.00. (Ursprünglich bis CHF 499.00). Die abgelehnten Gesuche dürfen mittels Zirkulation während der Sitzung und die gesprochen mittels 1/2-jährliche Vorlage des Kontoblattes des Finanzbuchhaltung zur Kenntnis gebracht werden.

Im nächsten Jahr sollen diese Kredite auch unter dem Kredit der Gemeindepräsidentin budgetiert werden. Auch dürfen die sonstigen Beiträge sollen neu bei den Krediten eingefügt werden.

Eintreten wird beschlossen.

Einstimmiger Beschluss

- Das GP wird ermächtigt zu Lasten des Kredites des GRs Nr. 0120.3199.01 nicht budgetierte Beitragsgesuche in der Höhe bis und mit CHF 300.00 selbständig zu sprechen. Dabei soll jährlich maximal CHF 2'500.00 zur Verfügung stehen. Bereits durch den GR gesprochene Beiträge im Jahr 2017 werden angerechnet.
- Die VK wird ermächtigt zu Lasten des Kredites des GRs Nr. 0120.3199.01 nicht budgetierte Beitragsgesuche ab CHF 301.00 bis und mit CHF 1'000.00 selbständig zu sprechen. Dabei sollen jährlich maximal CHF 2'000.00 zur Verfügung stehen.
- Die VK wird ermächtigt zu Lasten des Kredites Sonstige Beiträge an Private Nr. 5721.3637.01 innerhalb des Budgets Beiträge à je maximal CHF 500.00 zu sprechen. Die Beiträge sind sozialen Institutionen vorbehalten. Der entsprechende Kredit wird vom GR freigegeben.
- Die Sprechung von nicht budgetieren Beiträgen höher als CHF 1'000.00 bleibt in jedem Fall dem GR vorbehalten.
- Abgelehnte Gesuche sind jeweils zur Kenntnis zu bringen.
- Die gesprochen Beiträge sind ½-jährlich zur Kenntnis zu bringen
- Ab 2018 sind die Beiträge ordentlich pro Instanz zu budgetieren. Die Verwaltungskommission erhält einen eigenen Kredit.

012 Gemeinderat  
315-2017

**13. Mitteilungen und Verschiedenes**  
**Mitteilungen und Verschiedenes**

<p><b>Franziska Grab</b> informiert, dass der Aufsichtsbesuch des Amtes für Soziale Sicherheit des Kantons Solothurn der Kita des Vereins Kind und Familie erfolgreich verlaufen sei.</p>	<p><i>Aufsichtsbesuch Kita</i></p>
<p>Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Inhalt der folgenden schriftliche Mitteilungen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kant. Steueramt; Vergleich der Staatssteuererträge 2015 und 2014 der nat. Personen</li> <li>2. Sportschützen Selzach-Altreu; Einladung zur GV vom 24.03.2017</li> <li>3. Solothurner Wanderwege; Einladung zur Jahresversammlung vom 08.04.2017</li> <li>4. Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG; Information über geplante Anlässe</li> <li>5. Rodania; Info Parktheater / Ausgabe Februar 2017</li> <li>6. Amt für Wirtschaft und Arbeit; Arbeitslosenstatistik Februar</li> </ol>	